



vertraulich

AfD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Dipl.-Ing. Thomas Ladzinski

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich
Ordnung und Sicherheit

GZ: (GB3) 02 14

Datum: 18. JUNI 2021

— **Parkvergehen im Landschaftsschutzgebiet**
mAF0107/21

Sehr geehrter Herr Ladzinski,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 12. Mai 2021 beantwortete ich wie folgt:

— „... heute steht unter anderem der Parkplatz unterhalb des Blauen Wunders auf der Blasewitzer Seite ein weiteres Mal auf der Tagesordnung. Die Position des Beigeordneten für Bau, Verkehr und Liegenschaften ist hier, die bestehenden Parkplätze durch Poller wegfallen zu lassen, weil der dahinterliegende Parkplatz unter anderem in einem Landschaftsschutzgebiet liegen würde und das Parken deshalb nicht erlaubt sei.

— Der Parkplatz unterhalb des Blauen Wunders ist nicht die einzige Stelle im Stadtgebiet, bei denen es aufgrund der nicht-erfolgten Widmung als Verkehrsfläche zu Konflikten zwischen dem motorisierten Individualverkehr und dem Sächsischen Naturschutzgesetz kommt. Weitere Stellen sind beispielhaft die Uferstraße unterhalb der Marienbrücke, der Bereich unterhalb der Albertbrücke und die Bootstrailerstelle in Zschieren bei der ehemaligen Fähre nach Söbrigen.

— Am 17. Februar diesen Jahres zitierte die Sächsische Zeitung in ihrem Artikel Stadtsprecherin Anke Hoffmann, wonach das Amtsgericht Dresden im Jahr 2019 bei einem Bußgeldverfahren wegen des Parkens im Landschaftsschutzgebiet geurteilt habe, dass der Bußgeldbescheid unzulässig sei, weil laut Auffassung des Gerichtes bereits durch die Befestigung einer Fläche mit Schotter der Charakter dieses Gebietes derart beeinflusst wurde, dass der besondere Schutzzweck des eines Landschaftsschutzgebietes für den Verkehrsteilnehmer nicht zu erkennen sei – daran ändert auch das aufgestellte Schild mit der gelben Eule nichts. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen:

1. Um welches Urteil handelt es sich genau (bitte mit Angabe des Aktenzeichens)“

Hierbei handelt es sich um einen Einstellungsbeschluss nach § 47 Absatz 2 OWiG vom 5. April 2019 durch das Amtsgericht Dresden ohne Hauptverhandlung. Das Aktenzeichen ist 219 Owi 635 Js 3472/19 (2). Eine Begründung der Einstellung erfolgte durch das Gericht nicht.

Allerdings ist die zitierte Argumentation des Amtsgerichtes Dresden der Bußgeldbehörde aus ähnlich gelagerten Verfahren bekannt. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Bußgeldbehörde nehmen grundsätzlich an den Hauptverhandlungen am Amtsgericht als Vertreter der Landeshauptstadt Dresden teil.

So können die Entscheidungen des Amtsrichters auch ohne schriftliche Urteilsbegründung nachvollzogen werden. Mit Bezug auf die Uferstraße ist deshalb bekannt, dass der besondere Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes für den Verkehrsteilnehmer erkennbar sein muss.

2. „Welche Auswirkungen hat dieses Urteil auf das Handeln des Ordnungsamtes? Wie wurde mit den zu diesem Zeitpunkt bereits laufenden Bußgeldverfahren für den Bereich Uferstraße umgegangen?“

In der Folge wurde der betreffende Bereich an der Uferstraße durch den Außendienst des Ordnungsamtes nicht mehr kontrolliert. Bereits eingeleitete Bußgeldverfahren wurden zugunsten der Betroffenen eingestellt.

Wenn der Außendienst durch solche Verfahren erfährt, dass es nach Auffassung des Gerichtes Unklarheiten zum rechtlichen Status und zur Ausschilderung gibt, erfolgt die Information der entsprechenden Fachämter, damit hinreichende Klarheit gegebenenfalls durch eine ergänzende Beschilderung oder sonstige Maßnahmen sichergestellt werden kann.

3. „Wurden seitdem weitere Bußgelder für das Parken auf Flächen erlassen, bei denen objektiv „der besondere Schutzzweck des eines Landschaftsschutzgebietes für den Verkehrsteilnehmer nicht zu erkennen“ war (beispielsweise die benannte, sandsteingepflasterte Stelle in Zschieren)?“

Wenn der besondere Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes für den Verkehrsteilnehmer nicht zu erkennen war, wurde und wird dies dem Betroffenen zugutegehalten und von einer Ahndung abgesehen, wenn keine anderen Gründe dagegensprechen. Dies wird in jedem Einzelfall beurteilt.

Vereinzelte kam es zu Ahndungen von abgestellten Fahrzeugen im Bereich der sandsteingepflasterten Stelle in Zschieren – insbesondere, wenn die Fahrzeuge neben dem gepflasterten Bereich auf der Wiese abgestellt waren.

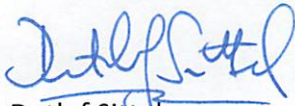
Nachfrage: „In Bezug auf das besagte Urteil: Welche Auswirkungen hat dieses Urteil auf die Einstufung dieses Gebietes als Landschaftsschutzgebiet?“

Auf die Einstufung dieses Gebietes als Landschaftsschutzgebiet hat das Urteil keine Auswirkungen. Bei einem Landschaftsschutzgebiet sind regelmäßig nicht nur "grüne" Flächen, sondern auch befestigte oder bebaute Flächen Bestandteil des Schutzgebietes, auf denen eine mit dem Schutzzweck vereinbare Nutzung möglich ist.

Von einem Verkehrsteilnehmer oder anderen Bürgern wird nicht erwartet, dass diese den besonderen Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes sofort erkennen können. Deshalb sind

die naturschutzrechtlich geschützten Gebiete mit den dafür gesetzlich vorgeschriebenen Schildern mit der Eule eindeutig gekennzeichnet.

Mit freundlichem Gruß



Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister